

Geschäftsverzeichnissnr. 2687

Urteil Nr. 35/2004
vom 10. März 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5ter des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, eingefügt durch Artikel 20 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 118.134 vom 8. April 2003 in Sachen der VoG Vlaams Komitee Brüssel gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 14. April 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 19 (zu lesen ist: 20) des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, der einen Artikel *5ter* in das Sondergesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen eingefügt hat, aufgrund dessen der Schiedshof oder der Staatsrat die einstweilige Aufhebung einer Norm oder einer Handlung beschließen kann, wenn ernsthafte Klagegründe die Nichtigerklärung der Norm oder Handlung aufgrund von Artikel *5bis* rechtfertigen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel die einstweilige Aufhebung dieser Norm oder Handlung ermöglicht, ohne daß das Vorliegen eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils festgestellt werden soll, während jede andere Norm oder Handlung nur einstweilig aufgehoben werden kann, nachdem aufgrund von Artikel 17 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat das Vorliegen eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils festgestellt wurde, und dieser Artikel somit einen Behandlungsunterschied, für den es keine angemessene und verhältnismäßige Rechtfertigung gibt, einführt zwischen den Behörden, die Normen und Handlungen erlassen, gegen die ein Klagegrund angeführt wird, der die Nichtigerklärung der Norm oder Handlung aufgrund von Artikel *5bis* rechtfertigt, einerseits und den Behörden, die jede andere Norm oder Handlung erlassen, andererseits? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der fragliche Artikel *5ter* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen besagt:

« Der Schiedshof oder der Staatsrat kann die einstweilige Aufhebung einer Norm oder einer Handlung beschließen, wenn ernsthafte Klagegründe die Nichtigerklärung der Norm oder Handlung aufgrund von Artikel *5bis* rechtfertigen. »

B.1.2. Artikel *5bis* desselben Sondergesetzes besagt:

« Ordonnanzen, Verordnungen und Verwaltungsakte dürfen weder die Zweisprachigkeit noch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden Garantien, die

Personen der niederländischen und der französischen Sprachzugehörigkeit in den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt genießen, verletzen. »

B.1.3. Die fragliche Bestimmung bezieht sich sowohl auf das Verfahren der einstweiligen Aufhebung vor dem Schiedshof als auch dasjenige vor dem Staatsrat. Da die präjudizielle Frage jedoch nur die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung betrifft, insofern sie von Artikel 17 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abweicht, beschränkt der Hof seine Prüfung auf das Verfahren vor diesem Rechtsprechungsorgan.

B.2.1. Aufgrund von Artikel 17 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann die Aussetzung der Ausführung beschlossen werden, wenn ernsthafte Klagegründe angeführt werden, die die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Handlung oder Verordnung rechtfertigen können, und unter der Bedingung, daß die sofortige Ausführung der Handlung oder Verordnung zu einem schwerlich wieder gutzumachenden ernsthaften Nachteil führen kann.

Die fragliche Bestimmung weicht von dieser Regelung ab, indem sie die Aussetzung unter der Bedingung erlaubt, daß ernsthafte Klagegründe angeführt werden, jedoch ohne daß der Beweis eines schwerlich wieder gutzumachenden ernsthaften Nachteils erbracht werden muß.

B.2.2. Von der allgemeinen Regel, wonach die Aussetzung eines Verwaltungsaktes durch den Staatsrat zwei kumulativen Bedingungen unterliegt, kann der Gesetzgeber - auch wenn es sich um den Sondergesetzgeber handelt - nur unter der Bedingung abweichen, daß für den dadurch entstehenden Behandlungsunterschied eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

B.3.1. Die fraglichen Bestimmungen fügen sich in die Übertragung der Zuständigkeit für die Grundlagengesetzgebung über die Provinzen und Gemeinden an die Regionen durch Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften ein. Sie sind in Verbindung mit den Artikeln 16*bis* und 16*ter* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu lesen und dienen dazu, bei der Regionalisierung der Grundlagengesetzgebung über die nachgeordneten Behörden Garantien für die Niederländischsprachigen, die Französischsprachigen und die Deutschsprachigen in den Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung bzw. in den Gemeinden der Region Brüssel-

Hauptstadt einzuführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1280/003, S. 10; *Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, SS. 9, 21 und 23).

B.3.2. Während die Artikel *5bis* und *5ter* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 die Garantien betreffen, die Personen mit niederländischen und französischer Sprachzugehörigkeit in den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt genießen, regeln die Artikel *16bis* und *16ter* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen einen gleichartigen Schutz der Französischsprachigen in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden sowie der Niederländischsprachigen bzw. Französischsprachigen und Deutschsprachigen in den in Artikel 8 derselben Gesetze erwähnten Gemeinden.

B.4.1. Die fraglichen Bestimmungen beruhen auf dem Bemühen des Sondergesetzgebers, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen Gemeinschaften und Regionen innerhalb des belgischen Staates zu schaffen.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Sondergesetzgeber die betreffenden Interessen als in einem solchen Maße schützenswert erachtet hat, daß er die Möglichkeit zur Aussetzung von Normen oder Rechtshandlungen, die sie verletzen, verstärkt hat, indem er die Bedingungen zur Aussetzung auf das Anführen ernsthafter Klagegründe begrenzt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1280/003, S. 10; *Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, SS. 21, 22 und 24, und Nr. 2-709/7, S. 158).

B.4.2. Es obliegt dem Sondergesetzgeber, sofern keine offensichtlich unvernünftige Beurteilung vorliegt, darüber zu entscheiden, ob die Zielsetzung der Befriedigung zwischen den Gemeinschaften und Regionen ein Anlaß zu einer Abweichung vom gewöhnlichen Aussetzungsverfahren vor dem Staatsrat ist.

B.5.1. Mit der präjudiziellen Frage wird bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob die fragliche Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht, indem sie einen Behandlungsunterschied einführt zwischen einerseits Behörden, die Normen erlassen, auf die Artikel *5bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 anwendbar ist, und andererseits Behörden,

die Normen erlassen, auf die Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat anwendbar ist.

B.5.2. Bei der Beurteilung der fraglichen Bestimmung ist die *ratio legis* des Aussetzungsantrags zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, die Aussetzung und Nichtigkeitserklärung von Verwaltungsakten zu beantragen, wurde im Interesse der Rechtsordnung im allgemeinen und der Rechtsunterworfenen im besonderen eingeführt.

B.5.3. Die Verwaltungsbehörden dürfen nur dann handeln, wenn sie durch die Verfassung oder durch eine Gesetzesnorm dazu ermächtigt sind. Sie müssen dabei die Verfassungs- und Gesetzesnormen beachten.

Wenn Artikel 5*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen vorschreibt, daß Normen und Verwaltungsakte weder die Zweisprachigkeit noch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden Garantien zugunsten der Personen mit niederländischer und französischer Sprachzugehörigkeit in den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt verletzen dürfen, wird davon ausgegangen, daß die Verwaltungsbehörden diese Regeln einhalten.

B.5.4. Es kann vernünftigerweise nicht behauptet werden, daß eine Behörde durch eine Gesetzesregelung diskriminiert würde, die dazu dient, die Rechtsordnung und die Rechtsunterworfenen vor behördlichen Handlungen zu schützen, bei denen ernsthafte Hinweise darauf bestehen, daß sie gegen Verfassungs- oder Gesetzesnormen verstoßen.

B.5.5. Die fragliche Bestimmung erlaubt es im übrigen nicht, daß die betreffenden behördlichen Handlungen ohne Grund ausgesetzt werden. Die Kläger müssen immer ernsthafte Klagegründe zur Unterstützung ihres Antrags anführen. Ansonsten bleiben alle Verfahrensregeln vor dem Staatsrat unverändert (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 709/7, S. 157), so daß sie auch das rechtlich erforderliche Interesse an einer Nichtigkeitsklage und dem damit verbundenen Aussetzungsantrag nachweisen müssen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5^{ter} des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, eingefügt durch Artikel 20 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, was die Behörden betrifft.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts